



# Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die globale Umwelt 2023–2026

vom 8. März 2023

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. August 2022<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Es wird ein Verpflichtungskredit von 197,75 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

<sup>2</sup> Die jährlichen Voranschlagskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): 155,4 Millionen Franken;
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: 13,55 Millionen Franken;
- c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: 26 Millionen Franken;
- d. die Durchführung des Verpflichtungskredits: 2,8 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt kann in der Periode 2023–2026 zwischen den Vorhaben nach Buchstabe c bis d Verschiebungen in der Höhe von höchstens 4 Millionen Franken vornehmen.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 814.01  
<sup>3</sup> BBl 2022 2219

**Art. 3**

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2022 von 104,5 Punkten (Dez. 2020 = 100) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

2023: + 1,4 Prozent;

2024: + 0,8 Prozent;

2025: + 0,9 Prozent;

2026: + 0,9 Prozent.

**Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 28. November 2022

Der Präsident: Thomas Hefli

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 8. März 2023

Der Präsident: Martin Candinas

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz